



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0079/2022		Datum: 09.03.2022	
Dezernat 3			
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.: Bi	
Betreff:			
Sachstand vertragliche Bindung zur Förderung von Kirchen- und sonstigen Religionsgemeinschaften			
Gremienweg:			
31.03.2022	Kulturausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	öffentlich		

Unterrichtung:

Der Kulturausschuss nimmt folgende Informationen zum Sachstand über die vertraglichen Bindungen zur Förderung von Kirchen- und sonstigen Religionsgemeinschaften zur Kenntnis.

Zuschüsse an die Kirchengemeinden- Gründe und Möglichkeiten

Im Jahr 1789 wurde nach Anordnung der Säkularisation durch die französische Nationalversammlung das gesamte Kirchenvermögen an den Staat übertragen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Staat dazu, die Kosten der Gottesdienste zu tragen. Die Pfarrbesoldung war somit aufgrund der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat zu sichern. Diese Zusicherung wurde in die Organischen Artikel übernommen. Im Jahr 1845 wurde in einem Preußischen Gesetz festgelegt, dass die Zuschüsse fortentrichtet werden sollen, sofern diese nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Dieses Gesetz bezog sich lediglich auf die Pfarrgemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufer.

Im Jahr 1968 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, in welchem die Gültigkeit des Gesetzes von 1845 festgestellt wurde. Es war jedoch aufgrund des Kirchensteuergesetzes der Fall des Entbehrlichwerdens eingetreten.

Liebfrauen (603,96€), St. Kastor (849,38€) und Neuendorf (177,89€)

Zuschuss als Pfarrzusatzgehalt (Gesamt: 1.631,32€)

Durch das Kirchensteuergesetz ist der Fall des Entbehrlichwerdens eingetreten, der Fehlbedarf ist somit durch das Aufkommen aus der **Kirchensteuer** begleichbar.

Katholische Kirchengemeinde Stolzenfels (562,42€), Lay (511,29€) und Güls (171,79€)

Zuschuss als Pfarrzusatzgehalt (Gesamt 1.245,50€)

Seit der Eingemeindung 1970/71 wird der Zuschuss durch die Stadt Koblenz gezahlt. Ob es sich im vorliegenden Fall um Pfarrzusatzgehälter handelt ist aus den Akten oder Auseinandersetzungsverträgen nicht ersichtlich.

Vermutung: Da es sich um linksrheinische Gemeinden handelt, sind dieselben Regelungen wie zuvor anzuwenden (siehe Ausführung oben).

Evangelische Kirchengemeinde (1.111,10€) – Zuschuss als Pfarrzusatzgehalt

Grund: Laut einem Aktenvermerk gelten dieselben Regelungen wie bei den Pfarrzusatzgehältern.
→ Es handelt sich bei den Zuschüssen an die sieben aufgezählten Kirchengemeinden um Pfarrzusatzgehälter und somit um freiwillige Leistungen. Diese Zahlungen könnten nach einem Beschluss durch die Gremien gestrichen werden.

Katholische Kirchengemeinde Ehrenbreitstein (389,67€ zuzüglich 21,91€ zugunsten der Mayer-Stiftung) – Zuschuss als Pfarrzusatzgehalt

Die Regelungen bezüglich der Pfarrzusatzgehälter erlangten lediglich in den Gebieten des linken Rheinufers Geltung, Ehrenbreitstein befindet sich jedoch auf der rechten Seite des Rheins.

Vermutung: Die Kirchengemeinde und die ehemalige Gemeinde Ehrenbreitstein vereinbarten auf freiwilliger Basis einen Zahlungsvertrag.

→ Dieser Vertrag ist bei der Stadt nicht bekannt. Eine abschließende Prüfung könnte erst nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde Ehrenbreitstein erfolgen.

Zuschuss für eine Messe zugunsten der Mayer-Stiftung (21,91€)

Dieser wird stets mit dem Zuschuss an die katholische Kirchengemeinde Ehrenbreitstein zusammen gezahlt

→ Eine umfassende Prüfung ist notwendig.

Zuschuss an die jüdische Kultusgemeinde (Gesamt 6.163,96€)

Neben dem Zuschuss für die Unterhaltung des jüdischen Friedhofs (2.556€) werden der jüdischen Kultusgemeinde die von ihr zu zahlenden Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren (3.607,96€) erstattet.

Grund:

1. Beide Beträge wurden erstmals nach dem Krieg als freiwilliger und jederzeit widerruflicher Zuschuss gewährt.
2. Es liegt kein Nachweis darüber vor, ob der Vorbehalt der Freiwilligkeit und Widerruflichkeit der Leistung gegenüber der jüdischen Kultusgemeinde ausdrücklich erklärt wurde.

→ Eine Deckelung des Zuschusses ist möglich, da es sich hierbei um eine freiwillige Zahlung handelt (nicht bekannt, ob bindende Zusagen gemacht wurden)

Glockengarbe

Niederberg (78,73€) – Zuschuss als Glockengarbe

Gründe:

1. Die jährlichen Zahlungen erfolgen aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde Niederberg und der Stadt Koblenz.
2. Das Landgericht Koblenz verurteilte die Stadt Koblenz am 17.05.1937 dazu, nach Versuch der Verweigerung der Weiterzahlung, den Zuschuss weiterhin zu zahlen. Diese Unterlagen

sind weder bei der Stadt noch beim Landgericht vorhanden, sie liegen vermutlich bei der Kirchengemeinde vor.

→ Eine abschließende Prüfung ist erst nach Vorlage des Urteils möglich. Hierzu ist die Kontaktaufnahme mit der Kirchengemeinde Niederberg erforderlich.

→ Da die Kirchengemeinde über einen gültigen Rechtstitel in Gestalt des Urteils verfügt, könnte die Zahlungsverpflichtung nur über eine Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) beendet werden.

Bubenheim/ Rübenach (127,82€) – Zuschuss als Glockengarbe

Aufgrund eines früheren Gemeinderatsbeschlusses der ehemaligen Gemeinde Bubenheim wird für das Tagesläuten in Bubenheim eine jährliche Entschädigung gezahlt.

→ Es wäre eine umfassende Prüfung notwendig.

Katholische Kirchengemeinde Arenberg/Immendorf - Zuschuss für das Läuten der Glocken (76,69€) und Betrag für den Blumenschmuck der Fronleichnamsprozession (60,19€) (Pauschalpreis Gesamt 230,80€)

Grund: Die Zahlung von Seiten der Stadt Koblenz erfolgte erstmalig nach der Eingemeindung im Jahr 1971 aufgrund einer althergebrachten Regelung und einer bestehenden Übung zwischen der Gemeinde Arenberg/ Immendorf und der Kirchengemeinde.

→ Eine abschließende Prüfung ist erst nach Vorlage der Vereinbarung möglich.

→ Entscheidend ist bei den Zuschüssen als Glockengarbe, ob die Gegenleistung, das Läuten der Glocken, noch weiterhin erbracht wird. Hierzu sollte mit den jeweiligen Kirchengemeinden Kontakt aufgenommen werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine.